

BGer I 324/01 vom 5. November 2002

Bundesgericht, 2002-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_324_01

FR: TF I 324/01 du 5 novembre 2002

IT: TF I 324/01 del 5 novembre 2002

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Im Beschwerdeverfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen ist die Überprüfungsbefugnis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts nicht auf die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens beschränkt, sondern sie erstreckt sich auch auf die Angemessenheit der angefochtenen Verfügung; das Gericht ist dabei nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden und kann über die Begehren der Parteien zu deren Gunsten oder Ungunsten hinausgehen (Art. 132 OG). Im Rahmen der vollen Kognition sind auch neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel zulässig.

E. 2

Der Vorbescheid vom 28. August 1998 nimmt Bezug auf eine am 24. Juli 1998 eingereichte Anmeldung bei der IV-Stelle gemäss Art. 46 IVG . Das entsprechende Anmeldeformular (vgl. Art. 65 IVV) liegt nicht bei den Akten, weshalb sich nicht beurteilen lässt, welche Versicherungsleistungen darin im Einzelnen beansprucht wurden. Dies obwohl die Vorinstanz mit prozessleitender Verfügung vom 22. Dezember 1999 die Verwaltung u.a. aufgefordert hatte, die vollständigen Akten einzureichen. Das ist insoweit unerheblich, als die versicherte Person mit der Anmeldung grundsätzlich alle ihre zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Versicherung bestehenden Leistungsansprüche wahrt, auch wenn diese im Anmeldeformular nicht im Einzelnen angegeben werden (vgl. AHI 1997 S. 190 Erw. 2a mit Hinweisen). Verwaltung und kantonales Gericht haben demnach jedenfalls zu Recht (auch) den Anspruch auf eine Invalidenrente geprüft.

E. 3

Mit der verfügungsweisen Zusprechung einer unbefristeten Invalidenrente wird ein im Wesentlichen durch die Anspruchsberechtigung an sich sowie die Höhe und den Beginn der Leistung bestimmtes Rechtsverhältnis geordnet. Werden, was die Regel ist, lediglich einzelne Elemente der Rentenfestsetzung (Invaliditätsgrad, Rentenbeginn etc.) beanstandet, bedeutet dies nicht, dass die unbestrittenen Teilaspekte in Rechtskraft erwachsen und demzufolge der richterlichen Überprüfung entzogen sind (BGE 125 V 417 Erw. 2d). Vorwie letztinstanzlich Streitgegenstand bildet demnach der Anspruch auf Rente als solcher. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer im kantonalen Gerichtsverfahren explizit einzig die Rentenberechnung als rechts fehlerhaft rügte und insbesondere der Beginn der Rente nach den Parteivorbringen damals nicht strittig war. Unter Geltung der vollen

Kognition ist es sodann zulässig, wenn der Beschwerdeführer im letztinstanzlichen Verfahren zum Beginn der Rente (als ein Element des Rentenanspruchs) neue Tatsachen und Beweismittel in den Prozess einbringt (vgl. Erw. 1 hievor).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe die Umschulung zum Berufsberater am Institut Y. _____ im Frühjahr 1992 erfolgreich abgeschlossen. Bedingt durch die weitere Verschlechterung des Sehvermögens und einen neu auftretenden Gehörschaden (Tinnitus) habe er in der Folge keine Anstellung finden können, weshalb er bis Ende Juni 1999 an Einsatzprogrammen der Arbeitslosenversicherung teilgenommen sowie Arbeitslosentaggelder bezogen habe. Im Vorbescheid zur Verfügung vom 25. November 1999 habe die Verwaltung beabsichtigt, den Eintritt der rentenbegründenden Invalidität auf den 1. Juli 1997 festzusetzen. Da er befürchtete, für die ab 1. Juli 1997 bezogenen Taggelder rückerstattungspflichtig zu werden, sei er mit der IV-Stelle übereingekommen, den Rentenbeginn auf den 1. Juli 1999 festzusetzen, weil er auf Ende Juni 1999 von der Arbeitslosenversicherung "ausgesteuert" worden sei.

E. 4.2

Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Art. 4 Abs. 2 IVG). Im Falle einer Rente gilt die Invalidität in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Anspruch nach Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht, d.h. frühestens wenn der Versicherte mindestens zu 40 % bleibend erwerbsunfähig geworden ist (lit. a) oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen war (lit. b; BGE 119 V 102 Erw. 4a). Gemäss Art. 48 Abs. 1 IVG erlischt der Anspruch auf Nachzahlung mit dem Ablauf von fünf Jahren seit Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war. Meldet sich jedoch ein Versicherter mehr als zwölf Monate nach Entstehen des Anspruchs an, so werden die Leistungen lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet. Weitergehende Nachzahlungen werden erbracht, wenn der Versicherte den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen konnte und die Anmeldung innert zwölf Monaten seit Kenntnisnahme vornimmt (Art. 48 Abs. 2 IVG).

E. 4.3

Die Verfügung vom 25. November 1999 legt den Leistungsbeginn auf den 1. Juli 1999 fest, ohne dies näher zu begründen. Die (unvollständige) Aktenlage - nebst der Anmeldung zum Leistungsbezug (vgl. Erw. 2 hievor) fehlen, wie bereits vorinstanzlich, insbesondere medizinische Akten gänzlich - lässt keine abschliessende Beurteilung darüber zu, ob die Verwaltung den Zeitpunkt des Leistungsbeginns bundesrechtskonform festsetzte. Das wäre zu verneinen, wenn für die Festsetzung des Renten- und Leistungsbeginns nicht nach den Regeln von Art. 29 und 48 IVG verfahren wurde, wie es der Beschwerdeführer letztlich behauptet (vgl. Erw. 4a hievor).

E. 5

Die Sache geht daher an die Verwaltung zurück, damit sie, allenfalls nach ergänzender Abklärung der medizinischen und beruflich-erwerblichen Verhältnisse, über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers neu verfüge. Im Hinblick auf den weiteren Verfahrensgang ist festzuhalten, dass für die Berechnung der ordentlichen Invalidenrenten - vorbehältlich des so genannten Karrierezuschlags für jüngere Versicherte gemäss Art. 36 Abs. 3 IVG - die Bestimmungen des AHVG sinngemäss anwendbar sind; der Bundesrat

kann er gänzende Vorschriften erlassen (Art. 36 Abs. 2 IVG in der seit 1. Januar 1997 geltenden Fassung). Auf Grund dieser Verweisungsnorm bleibt im Bereich des IVG - unter dem Vorbehalt gesetzlich vorgesehener Ausnahmen wie des erwähnten Art. 36 Abs. 3 IVG - kein Raum für eigenständige, von der Ermittlung der Altersrente abweichende Rentenberechnungsregeln (BGE 124 V 164 Erw. 4b mit Hinweis auf das nicht veröffentlichte Urteil F. vom 29. Dezember 1992, I 355/92). Die angeführte Rechtsprechung erging zu den bis Ende 1996 gültig gewesenen Vorschriften von IVG und AHVG; sie ist indessen auf die im Zusammenhang mit der 10. AHV-Revision auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzten Bestimmungen gleichermaßen anwendbar (Urteil B. vom 14. Juli 2002, I 78/00).

E. 6

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 134 OG). Dem Ausgang des letztinstanzlichen Prozesses entsprechend steht dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu (Art. 135 in Verbindung mit Art. 159 OG). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.